Eine neue Kinowand

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 39

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

künstlerische Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Demnach fallen auch Schauspieler nicht darunter, sofern ihre Beschäftigung eine künstlerische war. Wenn nun aber die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind, so war der Sinn und Zweck dieser Haltung des Gesetzgebers der, es solle die freie wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit der Gewerbeordnung nicht unterstellt sein. Eine freie künstlerische Tätigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der betreffende Künstler die ihm übertragene einzelne Leistung seinem eigenen künstlerischen Ermessen gemäß gestalten kann, ohne sich den speziellen Anforderungen des betreffenden Arbeitgebers anpassen zu brauchen. Bei den in der Filmindustrie tätigen Kinoschauspielern ist dies nicht der Fall. Sie haben sich in ihren Leistungen vielmehr gerade dem Zwecke des Unternehmens, aus der Darstellung einen zugkräftigen Film zu machen, anzupassen und danach die Einzelheiten ihrer Darstellung einzurichten. Ihre Tätigkeit ist demnach keine freie künstlerische, sondern eine solche, die dem gewerblichen Zwecke des Unternehmens des Arbeitgebers angepaßt ist. Noch ein anderes kommt hinzu. Die Kunst des Schauspielers besteht nicht nur in den Bewegungen und in der Pantomime, sondern in erster Linie in dem Vortrage. Gerade hierin zeigt der große Schauspieler seine Meisterschaft. Der Kinoschauspieler ist bei seinen Leistungen lediglich auf die Bewegungen beschränkt. Richtig ist ja, daß auch hierbei eine Art von Geschick eine Rolle spielt. Das Geschick ist aber mehr eine Art Kunstfertigkeit als eine künstlerische Fähigkeit. Auch die Artisten gewöhnlichster Art, die Statisten eines Theaters und ähnliche Berufe haben derartige Leistungen aufzuweisen; ihre Leistngen werden aber nie als diejenigen von Künstlern bezeichnet werden. Zumindest kommt eine Tätigkeit vor, bei der ein höheres Kunstinteresse fehlt. Demgegenüber kommt nicht in Betracht, daß mehrfach große und berühmte Schauspieler sich dazu hergegeben haben, für die Filmindustrie tätig zu sein. Für diese Schauspieler haben dabei finanzielle Gründe den Ausschlag gegeben, für die betreffenden Filmindustriellen weniger der Glaube, wirklich künstlerische Leistungen für den Film aufnehmen zu können, als die Idee, mit dem Namen der großen Schauspieler Reklame zu machen. Ist doch die Reklame die Seele der Filmindustrie. Endlich ist der ganze Zweck der Leistungen eines Kinoschauspielers: Er dient einzig und allein der Förderung eines gewerblichen Unternehmens. Der Kläger war für ein gewerbliches Unternehmen tätig, seine Leistungen waren somit nach der Lage der Sache keine künstlerischen. Er ist daher als gewerblicher Angestellter anzusehen.

Eine neue Kinowand.

Dem Publikum klare, schöne, plastisch wirkende Bilder zu liefern, muß das Bestreben jedes Kinobesitzers sein. Aber dieses Bestreben geht Hand in Hand mit dem Wunsche, die Betriebsunkosten, unter welchen die Rechnungen für elektrischen Strom oft verhängnisvoll hoch sind, möglichst niedrig zu halten. Bei den heute auf dem Markt befindlichen Projektionswänden läßt sich aber leider beides schwer vereinigen; gute Wände, wie die sogenannte Spiegelwand kosten 1000 Mark und mehr, sind daher schon für mittlere Kinos unerschwinglich. — Die billigen Wände wieder, deren es eine ganzeAnzahl gibt, verschlucken eine Menge Strom und die Bilder sind trotzdem mehr als mäßig.

Der Erfinder, F. W. Wimer, Berlin, Friedrichstraße 62, der unter Nummer 263 749 D. R. P. geschützten Wand, selbst ehemaliger Kinobesitzer, hat in dieser Sache reichlich Lehrgeld bezahlt. Er hat sich schließlich für eine sogen. „Perlwand" entschieden. Diese ist zwar reichlich teuer, aber sie gibt wenigstens anfangs schöne Bilder bei mäßigem Stromverbrauch, „anfangs", weil die rauhe Fläche der Perlwand schon nach einigen Minuten durch Staub usw. dunkel wird. Der Staub kann nicht entfernt werden, ohne gleichzeitig die Perlen zu entfernen und die notwendigen Folgen dieses Umstandes sich schlechtere Bilder und höhere Stromkosten. — Es ergab sich also von selbst, daß nach einer Wand gesucht wurde, die alle bekannten Uebelstände möglichst vermeidet, und eine solche Wand ist nach vielem Studieren und Probieren in dem vorliegenden Patente gefunden. —

Die neue Wand besteht aus einer vorzüglichen Komposition zweier sehr ungleicher Produkte, nämlich Metall und Gummi. — Ihre Vorzüge sind folgende: Die neue Wand gibt iefe, helle, plastische Bilder von vollkommener Schönheit, sie erzielt eine Ersparnis an elektrischem Strom von 25 bis 50 % gegen andere Projektionswände, sie kann leicht, in wenigen Stunden entweder in der Werkstatt oder im Theater selbst hergestellt werden; Betriebsstörungen durch die Montage sind also ausgeschlossen, sie kann aber auch in gerolltem Zustande bequem versandt und von jedem Tapezierer montiert werden, was bei andern Wänden nicht der Fall ist; in Bezirken, die mit Drehstrom versorgt sind, genügen der schwachen Projektionslampe wegen, Umformer, die 200—300 Mark billiger sind als die, die bei den alten Projektionswänden verwendet werden müssen. Weitere Ersparnisse werden bedingt durch die Verwendung dünner, billiger Projektionskohlen. Da die neue Wand Lampen mit geringer Ampere-Zahl erfordert, wird im Operationsraum wenig Hitze entwickelt und dadurch die verhängnisvollen Filmbrände und damit verbundenen Katastrophen vermieden. — Auch der Aufenthalt für den Vorführer der Operation wird erträglicher.

Die neue Wand verändert sich nicht und oxidiert nur so langsam, daß selbst nach einem Jahre noch keine merkliche Veränderung wahrzunehmen ist. Oxidierte Wände können für wenige Pfennige wie neu hergestellt werden.